

Die Neuregelung des Handels mit Tabak. Nach den vor einiger Zeit getroffenen vorbereitenden Maßnahmen — Einfuhrverbot und Beschränkung des Verkehrs im Inlande — hat der Bundesrat am 7. Oktober 1916 eine Verordnung erlassen, die die Versorgung der Industrie mit in- und ausländischem Tabak endgültig regelt. Der Reichskanzler hat zugleich eine Anzahl von Ausführungsbestimmungen dazu erlassen. Die Verordnung sucht die Gleichmäßigkeit der Versorgung zu gewährleisten, die Preise zu begrenzen und dabei gleichzeitig, soweit es das Interesse der Erzeuger und Verbraucher irgend zuläßt, die bisherigen Wege und Formen der Verkehrsabwicklung aufrechtzuerhalten. Als Zentralstellen der Versorgung sind zwei Gesellschaften, die Deutsche Tabakhandels-gesellschaft 1916 m. b. H. in Bremen, und die Deutsche Tabakhandels-gesellschaft 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim errichtet worden. In den Gesellschaften sind alle Tabakinteressentengruppen — von den Pflanzern bis zum Kleinhandel — vertreten; das Allgemeininteresse wird durch Kommissare des Reichskanzlers wahrgenommen, gegen deren Einspruch kein Beschluß eines Gesellschaftsorgans ausgeführt werden darf. Für die Auslandsgesellschaft sind die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft (mit Ausnahme der orientalischen) beschlagnahmt, für die Inlandsgesellschaft die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen von inländischem und ausländischem — auch orientalischem — Tabak. Unter die Beschlagnahme für die Inlandsgesellschaft fällt auch die ganze heimische Tabakernte mit der Trennung vom Boden. Die Beschlagnahme bedeutet nun aber nicht, daß die gesamten Vorräte von den beiden Gesellschaften in Anspruch genommen und erworben werden. Vielmehr sollen vor allem die Hersteller von Tabakerzeugnissen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen. Allerdings nicht völlig unbeschränkt; die Möglichkeit muß gesichert bleiben zugunsten unzureichend eingebetteter Arbeiter einen Borratsausgleich vorzunehmen. Deshalb kann der Reichskanzler Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist. Vorläufig ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 zugrunde gelegt. Für die Tabake, die außer zur Herstellung von Zigarren, Rauch-, Rau- und Schnupftabak auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, bestimmt der Reichskanzler den Anteil, der auf die Zigaretten entfällt. Die Zuweisung auf die Zigarettenbetriebe erfolgt dann durch die Zigaretten-tabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Für Inlandstabak der neuen Ernte sind Richtpreise festgesetzt (Gruppen 50 bis 70 M., Seize 30—40 M.; übriger Rohstabak 70 bis 130 M. für den Zentner). Ein bei der Inlandgesellschaft bestehender Preis-ausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb der angegebenen Grenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest. Der Preis-ausschuß ist zur Hälfte aus Vertretern der Pflanzern, zur Hälfte aus solchen des Tabak-handels und der Tabakindustrie zusammengesetzt. Den Vorsitz führt ein Kommissar des Reichskanzlers. Der Gewinn des Handels wird in seiner Höhe vom Reichskanzler fest begrenzt werden. Die Verordnung, von deren Vorschriften der Reichskanzler Ausnahmen gestatten kann — insbesondere für den Selbstverbrauch des Pflanzers — tritt sofort in Kraft.